

Scorpions Club e.V.



seit 2013

Scorpions Club e.V.
Am Freizeitpark 2
30900 Wedemark

Email : vorstand@scorpions-club-ev.de

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Scorpions Club e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 30900 Wedemark, Am Freizeitpark 2 und erstreckt seine Tätigkeit auf die Region Hannover.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch, und konfessionell neutral
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Sinn und Zweck

- (1) Der Verein beschränkt sich auf die Nachwuchsförderung des Eissports in der Region Hannover. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Nachwuchsarbeit im Eissport, Anmietung von Sportstätten und Beschaffung von Sportausrüstung, usw.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Beschaffung von Mitteln für die Förderung des in § 2 Abs. 1 genannten Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Daneben kann der Verein die genannten Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen Tätigkeiten sind
 - (a) Werbeflyer einschließlich Mitgliederwerbung
 - (b) Einrichtung einer Homepage
 - (c) Einrichtung einer Facebook-Präsenz
 - (d) Informationsveranstaltungen
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (2) Spenden
 - (3) Sponsorengelder (zweckgebunden)

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

A Einzelmitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich mit dem Aufnahmeantrag beantragt werden. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach Antragstellung.
- (5) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

B Club Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Fanclub werden, der die Förderung des Eishockey unterstützt
- (2) Die Aufnahme in den Club muss schriftlich vom Vorsitzenden mit dem Aufnahmeantrag beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Der eintretende Club erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach Antragstellung.
- (5) Jeder Club haftet für sich und seine Mitglieder bei Veranstaltungen selbst.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a.) freiwilligen Austritt des Mitgliedes
Die Kündigung muss schriftlich mit 4 Wochen zum Jahresende beim Vorstand erfolgen und ist frühestens nach 12 monatiger Mitgliedschaft möglich.
 - b.) durch Ausschluss / fristlose Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins
Der Vorstand hat das Recht bei groben Verstößen gegen die Vereinsordnung oder Fehlverhalten des Mitgliedes das Mitglied auszuschließen.
 - Fehlender Beitragszahlungen (mehr als 3 Monatsbeiträge)
 - Grober Weise gegen das Ansehen des Vereins verstößt
 - In grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt
 - Vereins-Interna nach außen gibtDem Mitglied wird vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zum Ausschluss reicht die einfache Mehrheit des Vorstandes.
 - c.) durch Tod des Mitgliedes
Bei dem Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag
 - d.) bei Clubs durch Auflösung des Fanclubs
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
 - a.) das Vereinsvermögen,
 - b.) das Vereinseigentum und
 - c.) Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge
- (3) Das ausscheidende Mitglied verpflichtet sich den Mitgliedsausweis unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurück zu geben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht bei der ordentlichen Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu, ist aber nicht übertragbar
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand eine Ausfertigung der Satzung zu verlangen
- (4) Änderung der persönlichen Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen (Namen und Adressänderungen, Bankverbindung, E-Mail, Telefon, Handy-Nr. etc.)
- (5) Die Mitglieder müssen gewährleisten, dass für die Abbuchung der Beiträge ausreichend Kontodeckung vorhanden ist.

§8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (§10), der Vorstand (§11) und die Kassenprüfer (§12)

§9 Die Beiträge des Vereins

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder gemäß §5A und §5B € 5,- (in Worten: fünf) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 3. Werktag der Fälligkeit per Lastschrift vom Konto eingezogen. Bei Anmeldung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 5,00 fällig, die zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag abgebucht wird. Die Zustimmung dazu gibt das Mitglied bereits mit dem Aufnahmeantrag. Kosten die durch Rückbuchungen der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Ist der Beitrag aus welchen Gründen auch immer nicht gezahlt, ruht die Mitgliedschaft.

Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann vom Mitglied zwischen monatlicher (€ 5,00), oder jährlicher (€ 60,00 – Abbuchung im März des laufenden Jahres) Zahlweise gewählt werden.

§10 Verwendung der Fördermittel

Die Fördermittel des Vereins werden nicht für eigene Vereinsaktivitäten verwendet, sondern an vom Vorstand festzulegende Projekte und Vereine zur Nachwuchsförderung des Eissports in der Region Hannover weitergeleitet.

§11 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied zu §5A (Ausnahme: ruhende Mitgliedschaft), welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft zu §5B berechtigt zur Teilnahme von 2 Vorstandsmitgliedern des Clubs an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jeder Club gemäß §5B hat aber bei Abstimmungen nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Veröffentlichung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins,
- Mitgliedsbeiträge (siehe § 9)
- Satzungsänderungen,
- Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
- Auflösung des Vereins,
- Verwendung von Fördergeldern über mehr als € 5.000,00 pro Vorgang

§12 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a.) die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden (Vorstand)
- b.) die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden (Vorstand)
- c.) einem Beisitzer/Beisitzerinnen (erweiterter Vorstand)
- d.) den/die Kassenwart/ Kassenwartin (Vorstand)
- e.) den/die Schriftführer/ Schriftführerin (erweiterter Vorstand)

Beisitzer zu c.) wird aus den gewählten Fanvertreter / Vertreter Fanclubs des Eishockeyvereins Hannover Scorpions gewählt.

Der Verein wird vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden, die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden und den/die Kassenwart/Kassenwartin durch mindestens zwei der genannten Personen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden handeln soll.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die anderen zwei Vorstandsmitglieder gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand, sondern zum Gesamtvorstand oder erweiterten Vorstand. Eingetragen in das Vereinsregister werden also nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

§13 Die Kassenprüfer des Vereins

- (1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der ordentlichen Mitgliederversammlung angehören.
- (3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und Bericht erstatten.

§14 Wahlen im Verein

- (1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - a.) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
 - b.) der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
 - c.) der/die Kassenwart/Kassenwartin, der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.
- (4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abstimmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied dies auf der Mitgliederversammlung beantragt.
- (6) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
- (7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen oder ihre Zustimmung schriftlich einreichen.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Eishockeynachwuchs des Landes Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen um vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.2013 in Hannover in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden ausschließlich intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Stand: 21.09.2017